

§ 1 Versicherte Sachen	2
§ 2 Versicherte Kosten	2
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden	2
§ 4 Brand; Blitzschlag; Explosion	2
§ 5 Einbruchdiebstahl; Raub	2
§ 6 Vandalismus nach einem Einbruch	3
§ 7 Leitungswasser	3
§ 8 Sturm; Hagel	3
§ 9 Nicht versicherte Schäden	3
§ 10 Versicherungsort	3
§ 11 Wohnungswechsel; Prämienänderung	3
§ 12 Außenversicherung	4
§ 13 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	4
§ 14 Sicherheitsvorschriften	4
§ 15 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	4
§ 16 Anpassung der Versicherungssumme und des Prämienatzes	4
§ 17 Versicherung für fremde Rechnung	5
§ 18 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung	5
§ 19 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld	5
§ 20 Entschädigungsgrenze bei mehrfacher Versicherung	5
§ 20a Überversicherung, Doppelversicherung	5
§ 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	5
§ 22 Wegfall der Entschädigung	6
§ 23 Sachverständigenverfahren	6
§ 24 Zahlung der Entschädigung	6
§ 25 Wiederherbeigeschaffte Sachen	6
§ 26 Kündigung nach dem Versicherungsfall	7
§ 27 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall	7
§ 28 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen	7
§ 29 Gerichtsstand	7
§ 30 Schlussbestimmung	7
Ständige Klauseln	7
1. Unterversicherungs-Verzicht	7
2. Überspannung	7
3. Garagen	7
4. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	7
5. Künftige Bedingungsverbesserungen	7

Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 92-L)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 19).

2. Versichert sind auch

- a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
- b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
- c) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;
- d) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte und Flugdrachen;
- e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß § 10 Nr. 3 bleibt unberührt.

3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

4. Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 a und 2 b genannt;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c genannt;
- c) Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2 d genannt;
- d) Hausrat von Untermietern, soweit er diesen nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;
- e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

§ 2 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

- a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);
- b) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- c) für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen (Transport- und Lagerkosten);
- d) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
- e) für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);
- f) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 10) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 6) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
- g) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 10) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
- h) für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens

für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Hotelkosten).

2. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
2. Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
3. Vandalismus nach einem Einbruch,
4. Leitungswasser,
5. Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

§ 4 Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszuweiten vermag.

2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

§ 5 Einbruchdiebstahl; Raub

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

2. Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

§ 6 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 5 Nr. 1 a oder 1 f bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§ 7 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt.

3. Dem Leitungswasser stehen gleich

- Wasserdampf;
- wärmetragende Flüssigkeiten, z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

§ 8 Sturm, Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3 sinngemäß.

§ 9 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt; bei Schäden durch Raub steht die beraubte Person dem Versicherungsnehmer gleich; ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen;
- die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Erdbeben entstehen;
- durch Kernenergie*.

2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
- Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.

3. Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen;
- Schäden durch Raub gemäß § 5 Nr. 2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 7) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- Schwamm.

5. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- Sturmflut;
- Lawinen oder Schneedruck;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

§ 10 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 9 Nr. 1 a.

2. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.

Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

3. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

4. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

§ 11 Wohnungswechsel; Prämienänderung

1. Im Falle eines Wechsels der in § 10 Nr. 2 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Falle die in § 10 Nr. 2 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.

Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Abs. 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.

2. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

3. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif des Versicherers einen anderen Prämiensatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend diesem Tarif.

4. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn sich die Prämie gemäß Nr. 3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die erhöhte Prämie zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämie nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Nr. 2 erfolgt, so wird diese Prämie nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.

5. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Außenversicherung

1. Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.

5. Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz

- a) auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- b) in den Fällen des § 5 Nr. 2 b nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 19. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 12.000 €, begrenzt.

§ 13 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 30 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn

- a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- c) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 15 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG; im Übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

4. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 40, 68 VVG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 26) der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzahlen.

6. Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.

§ 16 Anpassung der Versicherungssumme und des Prämiensatzes

1. Anpassung der Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller

privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 € aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

- b) Die vereinbarte oder nach a) angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
- c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.
- d) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 51 Abs. 1 VVG) bleibt unberührt.

2. Anpassung des Prämienatzes

- a) Der Versicherer kann die Prämie pro Tausend € Versicherungssumme für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Prämienatz), mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämienatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämienatz nicht übersteigen.
- b) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienatz-erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 17 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 79 VVG.

§ 18 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

1. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.

2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

3. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

5. Nr. 1 bis Nr. 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2.

6. Ist die Entschädigung gemäß § 19 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 19.

7. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Versicherte Kosten werden bis 10 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.

§ 19 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind

- a) Bargeld;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3. Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

- a) 1.200 € für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- b) insgesamt 3.000 € für Wertsachen gemäß Nr. 1 b);
- c) insgesamt 25.000 € für Wertsachen gemäß Nr. 1 c).

§ 20 Entschädigungsgrenze bei mehrfacher Versicherung

Bestehen für versicherte Sachen mehrere Hausratversicherungsverträge desselben oder verschiedener Versicherungsnehmer, so ermäßigt sich der Anspruch gemäß §§ 12 oder 19 Nr. 3 aus diesem Vertrag in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet wird, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen im vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

§ 20a Überversicherung, Doppelversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

2. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

- a) den Schaden dem Versicherer anzuzeigen;
- b) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- c) der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

- d) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
- e) ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.

2. Der Versicherungsnehmer hat

- a) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss;
- b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

4. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 3, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 22 Wegfall der Entschädigungspflicht

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Wird ein Entschädigungsanspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (§ 23) vereinbart, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

3. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

§ 23 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 18 Nr. 1 b;
- c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 18 bis 20 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 21 nicht berührt.

§ 24 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

§ 25 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

§ 26 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.
3. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
4. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 27 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 28 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 29 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

§ 30 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die dem Versicherungsschein beigefügten Gesetzesbestimmungen (B99), die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Ständige Klauseln

1. Unterversicherungs-Verzicht

1.1 Die InterRisk nimmt abweichend von § 18 Nr. 4 und 5 VHB 92-L keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche (Versicherungssumme : Anzahl Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung) mindestens 600 € beträgt.

1.2 Nr. 1.1 gilt gleichfalls, wenn die Mindest-Versicherungssumme durch eine weitere Hausratversicherung desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort erreicht wird und auch diese weitere Hausratversicherung keinen Abzug wegen Unterversicherung vorsieht.

2. Überspannung

Entgegen § 9 Nr. 2 b VHB 92-L sind Überspannungsschäden durch Blitz mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

3. Garagen

In Erweiterung des § 10 Nr. 2 VHB 92-L besteht Versicherungsschutz in Garagen, sofern sich diese innerhalb des Wohnortes befinden.

4. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die InterRisk garantiert, dass die vorliegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 92-L) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen VHB 92 abweichen.

5. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Mitglied der Gruppe



Vorstand:
Dieter Fröhlich (Vors.)
Roman Theisen
Dietmar Willwert
Aufsichtsratsvorsitzender:
Karl Fink

Karl-Bosch-Straße 5
65203 Wiesbaden
Postfach 25 72
65015 Wiesbaden
Sitz/Registriergericht:
Wiesbaden HRB 12059

Telefon: 06 11 – 27 87-0
(24-Stunden-Service)
Telefax: 06 11 – 27 87-2 22
<http://www.interrisk.de>
info@interrisk.de

InterRisk 
VERSICHERUNGS-AG

Die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 92-L) werden wie folgt erweitert:

1. Technische und optische Sicherungsanlagen

Mitversichert sind in Erweiterung von § 1 Nr. 2 VHB 92-L technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

2. In das Gebäude eingefügte Sachen

In Erweiterung des § 1 Nr. 2 b VHB 92-L sind Sachen, die vom Eigentümer einer Eigentumswohnung nachträglich in das Gebäude eingefügt wurden oder über die Baubeschreibung hinausgehen, mitversichert, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann. Im Falle einer Unterversicherung (§ 18 Nr. 4. VHB 92-L) werden diese Sachen bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur berücksichtigt, wenn sie von dem Schaden betroffen sind.

3. Lagerkosten

Die Lagerungskosten werden in Erweiterung von § 2 Nr. 1 c VHB 92-L für bis zu 200 Tage übernommen.

4. Umzugskosten

Bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbenutzbarkeit der Wohnung werden in Erweiterung von § 2 Nr. 1 c VHB 92-L die Umzugskosten in eine andere Wohnung übernommen.

5. Sicherungsmaßnahmen

- 5.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d VHB 92-L sind Kosten für provisorische Reparaturen mitversichert, soweit diese durch einen Versicherungsfall verursacht wurden und zum Schutz des versicherten Hausrates notwendig sind.
- 5.2 Wurde die Wohnung unbewohnbar und bieten Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz, werden auch die Kosten für eine Bewachung des versicherten Hausrates durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen ersetzt.

6. Reparaturkosten an gemieteten Einfamilienhäusern

In Erweiterung des § 2 Nr. 1 g VHB 92-L werden gemietete Einfamilienhäuser gemieteten Wohnungen gleichgestellt.

7. Hotelkosten

Die Kosten für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers entsprechende Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden auch über den in § 2 Nr. 1 h VHB 92-L genannten Höchstsatz hinaus ersetzt. Die Höchstdauer wird auf 200 Tage verlängert.

8. Einschluss zusätzlicher Gefahren

Schäden durch Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Fahrzeuganprall, Streik und innere Unruhen sind in Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 92-L und in teilweiser Abänderung von § 9 Nr. 1 b VHB 92-L mitversichert.

9. Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung der Ständigen Klausel Nr. 2 zu den VHB 92-L sind Überspannungsschäden durch Blitz bis zu 5 % der Versicherungssumme mitversichert.

10. Fahrraddiebstahl

- 10.1 Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 92-L auch auf Schäden durch Diebstahl, sofern
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und
 - b) der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder wenn sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder innerhalb eines Gebäudes befand.
- 10.2 Die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen werden nur ersetzt, sofern sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen.

10.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 600 € auf der Grundlage des Zeitwertes. Der Zeitwert ergibt sich unter Berücksichtigung von Alter, Abnutzung und Gebrauch des Fahrrades.

10.4 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

10.5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

11. Vandalismus

Für Schäden nach § 6 VHB 92-L durch Vandalismus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sich der Täter nach § 5 Nr. 1 c VHB 92-L in die Wohnung eingeschlichen hatte.

12. Aquarien, Wasserbetten etc.

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 92-L gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

13. Wasserverlust

In Erweiterung von § 7 VHB 92-L übernimmt der Versicherer bei einem versicherten Rohrbruch auch die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasserversorgungsunternehmens, vor Eintritt des Versicherungsfalles, ergibt.

14. Vermietete Einliegerwohnung:

14.1 Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt auch die Einliegerwohnung in Erweiterung des § 10 Nr. 2 VHB 92-L als Versicherungsort.

14.2 Versichert sind die durch den Versicherungsnehmer in die Einliegerwohnung eingebrachten Hausratgegenstände sowie Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach § 2 Nr. 1 f VHB 92-L.

15. Erweiterter Unterversicherungsverzicht

In Erweiterung von § 18 VHB 92-L nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn sich der ersatzpflichtige Schaden auf höchstens 3.000 € beläuft.

16. Erhöhung der Wertsachen-Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß § 19 Nr. 2 VHB 92-L wird auf 30 % der Versicherungssumme erhöht.

17. Elementarschäden

Sofern dem Vertrag die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden zugrunde liegen, hat der Ausschluss von Schäden durch Rückstau (§ 2 Nr. 2 b) keine Gültigkeit.

Die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 92-L) werden wie folgt erweitert:

1. Technische und optische Sicherungsanlagen

Mitversichert sind in Erweiterung von § 1 Nr. 2 VHB 92-L technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

2. In das Gebäude eingefügte Sachen

In Erweiterung des § 1 Nr. 2 b VHB 92-L sind Sachen, die vom Eigentümer einer Eigentumswohnung nachträglich in das Gebäude eingefügt wurden oder über die Baubeschreibung hinausgehen, mitversichert, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann. Im Falle einer Unterversicherung (§ 18 Nr. 4. VHB 92-L) werden diese Sachen bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur berücksichtigt, wenn sie von dem Schaden betroffen sind.

3. Aufsitzrasenmäher

In Erweiterung des § 1 Nr. 2 c VHB 92-L sind nicht versicherungspflichtige Aufsitzrasenmäher mitversichert.

4. Beruflich genutzte Sachen, Arbeitszimmer

- 4.1 Mitversichert sind in Erweiterung des § 1 Nr. 2 e VHB 92-L sämtliche Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen (also z. B. auch Rohstoffe, Handels- und Vorführware).
- 4.2 Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen entgegen § 10 Nr. 3 VHB 92-L auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
- 4.3 Voraussetzung für die Erweiterungen gemäß Nr. 4.1 und 4.2 ist, dass der Wert der gesamten beruflich oder gewerblich genutzten Sachen höchstens 30 Prozent der Versicherungssumme beträgt. Wird diese Grenze überschritten, so bleibt es bei den Regelungen nach den VHB 92-L.

5. Lagerkosten

Die Lagerungskosten werden in Erweiterung von § 2 Nr. 1 c VHB 92-L für bis zu 200 Tage übernommen.

6. Umzugskosten

Bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbenutzbarkeit der Wohnung werden in Erweiterung von § 2 Nr. 1 c VHB 92-L die Umzugskosten in eine andere Wohnung übernommen.

7. Sicherungsmaßnahmen

- 7.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d VHB 92-L sind Kosten für provisorische Reparaturen mitversichert, soweit diese durch einen Versicherungsfall verursacht wurden und zum Schutz des versicherten Hausrates notwendig sind.
- 7.2 Wurde die Wohnung unbewohnbar und bieten Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz, werden auch die Kosten für eine Bewachung des versicherten Hausrates durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen ersetzt.

8. Erweiterte Schlossänderungskosten

In Erweiterung des § 2 Nr. 1 e VHB 92-L werden bis zu 3.000 € Schlossänderungskosten auch für Türen ersetzt, die gemeinsam mit anderen Hausbewohnern benutzt werden.

9. Reparaturkosten an gemieteten Einfamilienhäusern

In Erweiterung des § 2 Nr. 1 g VHB 92-L werden gemietete Einfamilienhäuser gemieteten Wohnungen gleichgestellt.

10. Hotelkosten

Die Kosten für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers entsprechende Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden auch über den in § 2 Nr. 1 h VHB 92-L genannten Höchstsatz hinaus ersetzt. Die Höchstdauer wird auf 200 Tage verlängert.

11. Mietfortzahlungskosten

In Erweiterung des § 2 Nr. 1 VHB 92-L werden Mietkosten übernommen, die trotz der durch einen Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit der Wohnung weiterbezahlt werden müssen.

12. Rückreisekosten

- 12.1 Es werden in Erweiterung des §2 Nr. 1 VHB 92-L Fahrtmehrkosten ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Sachschaden voraussichtlich 6.000 € übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
- 12.2 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen.
- 12.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 12.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

13. Einschluss zusätzlicher Gefahren

Schäden durch Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Fahrzeuganprall, Streik und innere Unruhen sind in Erweiterung von §3 Nr. 1 VHB 92-L und in teilweiser Abänderung von §9 Nr. 1 b VHB 92-L mitversichert.

14. Gefriergut

In Erweiterung des §3 Nr. 1 VHB 92-L sind Schäden an Gefriergut in Tiefkühlchränken oder -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen des Gerätes mitversichert.

15. Überspannungsschäden durch Blitz

In Erweiterung der Ständigen Klausel Nr.2 zu den VHB 92-L sind Überspannungsschäden durch Blitz ohne die dort genannte Höchstgrenze mitversichert.

16. Seng-, Schmor- und Kurzschlusschäden

Seng-, Schmor- und Kurzschlusschäden sowie Schäden durch Stromschwankungen sind in Erweiterung von §3 Nr. 1 sowie abweichend von §9 Nr. 2 a und b VHB 92-L bis zu 3.000 € mitversichert.

17. Rauch

- 17.1 Schäden durch Rauch sind in Erweiterung von §3 Nr. 1 VHB 92-L mitversichert, auch wenn die Voraussetzungen gemäß §4 Nr. 1 VHB 92-L nicht erfüllt sind.
- 17.2 Die Versicherung erstreckt sich aber nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches beruhen.
- 17.3 Die Entschädigung ist auf 3.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

18. Einfacher Diebstahl

- 18.1 In Erweiterung von §3 Nr. 2 VHB 92-L besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für:
- Wäsche und Kleidung, die sich tagsüber außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - Gartenmöbel und -geräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - Rollstühle, Kinderwagen und deren Ausstattung,
 - Hausratgegenstände, die bei einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt aus dem Krankenhaus- oder Kurbettzimmer gestohlen werden.
- 18.2 Je Versicherungsfall werden höchstens 1.200 € ersetzt – davon höchstens 600 € für Wertsachen im Sinne von §19 Nr. 1 VHB 92-L.
- 18.3 Jeder Schaden muss unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden, wobei ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen vorzulegen ist.

19. Fahrraddiebstahl

- 19.1 Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von §3 Nr. 2 VHB 92-L auch auf Schäden durch Diebstahl, sofern das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
- 19.2. Die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen werden nur ersetzt, sofern sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen.
- 19.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf
- 1.200 € auf der Grundlage des Neuwertes, wenn der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder wenn sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder innerhalb eines Gebäudes befand.
 - 600 € auf der Grundlage des Zeitwertes, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz a) nicht erfüllt waren. Der Zeitwert ergibt sich unter Berücksichtigung von Alter, Abnutzung und Gebrauch des Fahrrades.
- 19.4 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 19.5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.

20. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

- 20.1 In Erweiterung von § 5 Nr. 1 VHB 92-L wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 92-L), die sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befanden und von einem Dieb durch Aufbrechen des Fahrzeuges entwendet, zerstört oder beschädigt wurden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.
- 20.2 Während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang nur, wenn das entsprechend Nr. 20.1 gesicherte Fahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von maximal zwei Stunden abgestellt wurde.
- 20.3 Wertsachen, elektronische Geräte und Fotoapparate müssen so untergebracht werden, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Geld, Urkunden und Wertpapiere sind in Kraftfahrzeugen nicht versichert.
- 20.4 Je Versicherungsfall werden höchstens 1.200 € ersetzt. Sind bei einem Diebstahl zur Nachtzeit die Voraussetzungen nach Nr. 20.2 nicht gegeben, ist die Entschädigung auf 600 € begrenzt und anstelle des Neuwertes wird nur der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch der Sachen ergebende Zeitwert erstattet.
- 20.5 Jeder Schaden muss unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden, wobei ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen vorzulegen ist.

21. Erpressung

Bei einem nach § 5 Nr. 2 VHB 92-L versicherten Raub besteht abweichend von § 9 Nr. 3 b VHB 92-L auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

22. Vandalismus

Für Schäden nach § 6 VHB 92-L durch Vandalismus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sich der Täter nach § 5 Nr. 1 c VHB 92-L in die Wohnung eingeschlichen hatte.

23. Aquarien, Wasserbetten etc.

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 92-L gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

24. Wasserverlust

In Erweiterung von § 7 VHB 92-L übernimmt der Versicherer bei einem versicherten Rohrbruch auch die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasserversorgungsunternehmens, vor Eintritt des Versicherungsfalles, ergibt.

25. Schäden durch grobe Fahrlässigkeit

- 25.1 Entgegen § 9 Nr. 1 a VHB 92-L sind Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitversichert.
- 25.2 Die Entschädigung ist auf 50 % des entstandenen Schadens begrenzt.

26. Vermietete Einliegerwohnung

- 26.1 Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt auch die Einliegerwohnung in Erweiterung des § 10 Nr. 2 VHB 92-L als Versicherungsort.
- 26.2 Versichert sind die durch den Versicherungsnehmer in die Einliegerwohnung eingebrachten Hausratgegenstände sowie Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach § 2 Nr. 1 f VHB 92-L.

27. Kundenschießfächer

- 27.1 In Erweiterung von § 10 VHB 92-L besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
- 27.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt, höchstens jedoch 30.000 €.

28. Außenversicherung

- 28.1 Die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung gemäß § 12 Nr. 6 VHB 92-L wird auf 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 30.000 € angehoben.
- 28.2 Die Außenversicherung gilt auch bei einem vorübergehenden Berufs-, Studien- oder Urlaubsaufenthalt bis zu einem Jahr innerhalb der Staaten der Europäischen Union oder der Schweiz.

29. Gefahrerhöhung

- 29.1 Als anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen gelten ausschließlich die in § 13 Nr. 3 VHB 92-L aufgeführten Umstände.
- 29.2 Unterbleibt die Anzeige einer Gefahrerhöhung versehentlich, so wird dadurch der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt, sofern der Versicherer für die erhöhte Gefahr nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen überhaupt Versicherungsschutz bietet. Die Beitragberechnung erfolgt nachträglich.

30. Erweiterter Unterversicherungsverzicht

In Erweiterung von § 18 VHB 92-L nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn sich der ersatzpflichtige Schaden auf höchstens 3.000 € beläuft.

31. Erhöhung der Wertsachen-Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß § 19 Nr. 2 VHB 92-L wird auf 40 % der Versicherungssumme erhöht.

Die Entschädigungsgrenze für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere gemäß § 19 Nr. 3 b VHB 92-L erhöht sich auf 6.000 €.

32. Sachverständigenkosten

32.1 In Erweiterung des § 23 Nr. 5 VHB 92-L übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %, soweit sich der Schaden auf über 10.000 € beläuft.

32.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 € begrenzt.

33. Regressverzicht

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zu und geht der Anspruch auf die InterRisk über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

34. Elementarschäden

Sofern dem Vertrag die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden zugrunde liegen, werden diese Bedingungen wie folgt erweitert:

- a) Der Ausschluss von Schäden durch Rückstau (§ 2 Nr. 2 b) hat keine Gültigkeit.
- b) Der Selbstbehalt nach § 9 wird nicht von der Entschädigung abgezogen.